

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 29. Juni 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2008 (SächsGVBl. S. 622) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 19. Juni 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Juli 2006 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 5. Juli 2006, Az. 21-5415.21/2, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2006, S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand der Kreisärztekammer besteht aus höchstens elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, mindestens einem, höchstens drei Stellvertretern sowie einem, höchstens neun Beisitzern.“

b) Absatz 7 wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Regierungsbezirk“ durch das Wort „Direktionsbezirk“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 wird nach dem Wort „Chemnitz“ das Wort „Dresden“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Dresden, 19. Juni 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident
Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 24. Juni 2009, AZ 21-5415.21/2 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 29. Juni 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Beschluss zur Änderung der Mustergeschäftsordnung für die Kreisärztekammer der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 22. Juni 2009

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2008 (SächsGVBl. S. 622) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 19. Juni 2009 den folgenden Beschluss zur Änderung der Mustergeschäftsordnung für die Kreisärztekammer der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 gefasst:

Artikel 1

Die Mustergeschäftsordnung für die Kreisärztekammer der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 801) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Kreisärztekammer“ wird durch das Wort „Kreisärztekammern“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Landesärztekammer“ wird das Erstaufertigungsdatum „Vom 7. Oktober 1994“ angefügt.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Fußnote „(1) (von der Kreisärztekammer selbst zu bestimmen)“ wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Apotheker“ durch die Wörter „Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Regierungsbezirk“ durch das Wort „Direktionsbezirk“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand der Kreisärztekammer besteht aus höchstens elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, ... (1) Stellvertreter(n) (mindestens einer, höchstens drei) und ... (1) Beisitzer(n) (mindestens einer, höchstens neun).“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „sein“ durch das Wort „sein(e)“ ersetzt.

7. § 10 wird gestrichen.

8. Die §§ 11 bis 13 werden die §§ 10 bis 12.

Artikel 2

Der Beschluss zur Änderung der Mustergeschäftsordnung für die Kreisärztekammern tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Dresden, 19. Juni 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Der vorstehende Beschluss zur Änderung der Mustergeschäftsordnung für die Kreisärztekammer der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 22. Juni 2009

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 28. Juni 2008

Artikel I Neuregelungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 28. Juni 2008 genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 09.09.2008, AZ 32-5248.12/38 (veröffentlicht als Beilage im Ärzteblatt Sachsen 10/2008, S. 515 und im Deutschen Tierärzteblatt 11/2008, S. 1572) wird wie folgt geändert:

Teil 1

1.
Das gesamte Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.

2.
§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Ärztinnen und Ärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte, die zum 31.12.2008 Pflichtmitglied der Sächsischen Ärzteversorgung sind oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtmitglied der Landesärztekammer oder der Landestierärztekammer werden, sind

Pflichtmitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, soweit sie die Regelaltersgrenze gemäß § 28 Abs. 1 noch nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig sind.

(2) Absatz 1 findet auf Pflichtmitglieder der Landesärztekammer und der Landestierärztekammer keine Anwendung, die bis zum 31.12.2004 das 45. Lebensjahr vollendet hatten und
1. von der Pflichtmitgliedschaft in der Sächsischen Ärzteversorgung oder einem anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerk auf Antrag oder durch Rechtsvorschrift befreit oder ausgeschlossen wurden oder
2. zu diesem Zeitpunkt Pflichtmitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes waren. ²Dies gilt entsprechend für Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft wegen Anerkennung eines privaten Versicherungsvertrages und Befreiungen zugunsten einer bestehenden fortgesetzten Mitgliedschaft bei einem anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerk.

3.
Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:

§ 20 a

Anerkannte private Versicherung

Mitglieder, deren privater Versicherungsvertrag nach § 43 Absatz 2 Nr. 2 der bis zum 31.08.2009 gültigen Fassung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung anerkannt wurde, zahlen als Pflichtbeitrag den Mindestbeitrag gemäß § 15 Absatz 3.

4.

In § 21 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

⁵Für Mitglieder, deren persönliche Beitragsgrenze bereits nach § 44 in der bis zum 31.08.2009 gültigen Fassung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung zu bestimmen war, bleibt diese persönliche Beitragsgrenze bestehen.

5.

In § 23 Absatz 1 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

⁵Für die Beitragsveranlagung des Jahres 2008 hat das selbstständige Mitglied bis zum 31. Mai 2009 zu erklären, ob als Bemessungsgrundlage das Berufseinkommen des Jahres 2007 oder des Jahres 2008 zugrunde gelegt werden soll. ⁶Wird keine Erklärung zu diesem Wahlrecht abgegeben, soll das Berufseinkommen des Jahres 2007 zugrunde gelegt werden.

6.

In § 25 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Im Falle einer Beitragsüberleitung zur Sächsischen Ärzteversorgung gelten Beiträge, die vor dem Jahr 1992 entrichtet wurden, als im Jahr 1992 entrichtet und Beiträge, die ab dem Jahr 1992 entrichtet wurden, im selben Zeitraum als zur Sächsischen Ärzteversorgung entrichtet.

7.

In § 28 Absatz 1 Satz 2 Spalte 4 Zeile 7 wird das Wort „ab“ durch das Wort „Ab“ ersetzt.

In § 28 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

(3a) ¹Bei der Ermittlung der Punktwerte und des Durchschnittsbeitrages für das Jahr 1992 gemäß Absatz 2 Sätze 2 und 4 werden auch diejenigen individuellen Pflichtbeiträge berücksichtigt, die im Jahr 1993 für das Jahr 1992 entrichtet wurden. ²Soweit gemäß Satz 1 im Jahr 1993 entrichtete Beiträge dem Jahr 1992 zugeordnet werden, bleiben sie bei der Ermittlung der Punktwerte und des Durchschnittsbeitrages für das Jahr 1993 außer Betracht.

In § 28 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Ärztinnen und Tierärztinnen, die bei Inkrafttreten der zum 03.01.1992 gültigen Satzung das 45. Lebensjahr vollendet hatten, haben mit Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersruhegeld, wenn sie Altersrente für Frauen gemäß § 237a SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

8.

§ 29 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Das vorgezogene Altersruhegeld errechnet sich dadurch, dass der Betrag, der sich gemäß § 28 Absatz 2 ergibt, um 0,5 v.H. für jeden vollen Kalendermonat des Ruhegeldbezuges vor dem Ersten des Monats, der dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 28 Absatz 1 nachfolgt, gekürzt wird. ²Für Mitglieder, deren Regelaltersgrenze gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 angehoben wird, gilt Satz 1

mit der Maßgabe, dass die Kürzung 0,4 v.H. für jeden vollen Kalendermonat beträgt. ³Diese Kürzungen gelten auch fort, wenn das Mitglied die Regelaltersgrenze erreicht.

9.

§ 30 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) ¹Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld nach Ablauf einer Frist von 26 Wochen. ²Bei unselbstständig tätigen Mitgliedern entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gehaltszahlung eingestellt wird, frühestens nach Ablauf des vierten Monats, spätestens nach Ablauf von 26 Wochen seit Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit. ³Wird ein Arbeitsversuch unternommen, wird das Berufsunfähigkeitsruhegeld für die Dauer von drei Kalendermonaten weiter gezahlt. ⁴Wird der Arbeitsversuch vor Ablauf von drei Monaten erfolglos abgebrochen, so entfällt für die erneute Einweisung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit das in Sätzen 1 und 2 genannte Erfordernis des Fristablaufs. ⁵Der Verwaltungsausschuss kann auf Antrag auch einen längeren Arbeitsversuch zulassen, wenn dies für die berufliche Rehabilitation erforderlich ist. ⁶Sofern für diesen Zeitraum Beiträge gezahlt wurden, bleiben diese bei der Berechnung des Berufsunfähigkeitsruhegeldes unberücksichtigt.

In § 30 Absatz 7 werden in Satz 2 die Worte „der Versorgungsfall“ durch die Worte „die Berufsunfähigkeit“ ersetzt.

In § 30 Absatz 7 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

⁵Tritt die Berufsunfähigkeit bis zum 31.12.2013 ein, ist das Berufsunfähigkeitsruhegeld nach Maßgabe der bis zum 31.12.2008 geltenden Satzungsregelungen zu berechnen, wenn es für das Mitglied günstiger ist.

10.

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

§ 31

Erhöhtes Ruhegeld bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor der Vollendung des 62. Lebensjahres berufsunfähig wird.

(2) Der Jahresbetrag des einzuweisenden erhöhten Ruhegeldes bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit ermittelt sich in entsprechender Anwendung von § 28 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass für die Zeit zwischen dem Ruhegeldbeginn und der Vollendung des 62. Lebensjahres Punktwerte in der Höhe des bisher erworbenen, durchschnittlichen individuellen Punktwertes anzurechnen sind.

(3) Der durchschnittliche individuelle Punktwert ermittelt sich wie folgt:
1. ¹Zu berücksichtigen sind die in den letzten fünf Kalenderjahren vor Ruhegeldbeginn anwartschaftswirksam entrichteten Pflichtbeiträge sowie die in diesem 5-Jahreszeitraum entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen, soweit sie nicht auf die letzten beiden Kalenderjahre vor Ruhegeldbeginn entfallen. ²Wenn es für das Mitglied günstiger wird, wird der 5-Jahreszeitraum berücksichtigt, welcher jenem nach Satz 1 unmittelbar vorausgeht.

2. ¹Für jedes Jahr wird der Punktwert ermittelt. ²Die Summe der Punktwerte wird durch die Anzahl der berücksichtigten Kalenderjahre geteilt.

3. ¹Zugunsten des Mitgliedes bleiben bei der Ermittlung des durchschnittlichen Punktwertes folgende Zeiten außer Ansatz:

- a) Zeiten, für welche gemäß § 22 Absatz 3 keine Beitragspflicht besteht,
- b) ein Zeitraum von drei Jahren nach der Geburt eines leiblichen Kindes des Mitgliedes.

²Sind beide Elternteile Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, bleibt der Zeitraum von drei Jahren ab der Geburt eines leiblichen Kindes bei der Mutter, auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile hin statt dessen beim Vater außer Ansatz.

(4) ¹Der Jahresbetrag des einzuweisenden Ruhegeldes beträgt mindestens 1/9 der Rentenbemessungsgrundlage. ²Tritt der Versorgungsfall innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Hochschulabschluss ein, beläuft sich der Jahresbetrag des einzuweisenden Ruhegeldes auf mindestens 45 v.H. der Rentenbemessungsgrundlage.

(5) § 30 Absätze 1 bis 6, Absatz 7 Sätze 2 bis 5 und Absatz 8 gelten entsprechend.

11.
§ 38 wird gestrichen.

12.
§ 40 wird wie folgt neu gefasst:

§ 40

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.

(2) ¹Hat das Familiengericht die Ruhegeldanwartschaft oder den Ruhegeldanspruch rechtskräftig begründet, werden von der Sächsischen Ärzteversorgung die zugrunde liegenden Punkte ermittelt, dem verpflichteten Ehe(e)il (Mitglied) gekürzt und dem berechtigten Ehe(e)il zugeteilt. ²Die Kürzung kann ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden, der sich aktuell aus den dem ausgleichsberechtigten Ehe(e)il übertragenen Punkten berechnet. ³Sind beide Ehegatten Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung und sind derer beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. ⁴Ist nur ein Ehegatte Mitglied, wird der andere Ehegatte allein durch die interne Teilung nicht Mitglied.

(3) ¹Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehe(e)ils, das kein Mitglied der Sächsischen Ärzteversorgung ist, auf das Altersruhegeld nach §§ 28 und 29 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um 12 v.H., soweit der ausgleichsberechtigte Ehe(e)il bei Rechtskraft der Entscheidung noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat. ²Für das durch interne Teilung begründete Anrecht gilt § 34 entsprechend, soweit es sich um Kinder aus der Ehe mit dem Mitglied handelt.

(4) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 40 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

13.
Abschnitt VI, §§ 42 bis 46b werden gestrichen.

14.
Abschnitt VII wird Abschnitt VI und § 47 wird § 42.

Teil 2

15.
Es wird folgender neuer § 33 Absatz 6 eingefügt:
(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

16.
Es wird folgender neuer § 40 Absatz 5 eingefügt:
(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten zum 01.09.2009 in Kraft mit Ausnahme der Satzungsänderung von § 38, die rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft tritt.

Dresden, den 20. Juni 2009

gez. Dr. med. Steffen Liebscher
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

gez. Prof. Dr. med. habil. Eberhard Keller
Vorsitzender des Aufsichtsausschusses

gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

Ausfertigungsvermerk

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Bescheid vom 24. Juni 2009, AZ 32-5248.12/40, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 28. Juni 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

Dresden, den 29. Juni 2009

Siegel
Der Präsident
gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze